

Sozialgericht Berlin

S 171 AS 3373/21



Im Namen des Volkes

Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Kay Füblein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
- 119/21/1 -

gegen

Jobcenter [REDACTED]

- Beklagter -

hat die 171. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 1. November 2022 durch den Richter am Sozialgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung seines Überprüfungsbescheides vom 09. März 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. April 2021 verurteilt, unter Abänderung seiner für die Zeit vom 01. April 2020 bis 28. Februar 2021 ergangenen Bewilligungsbescheide dem Kläger für die Zeit vom 01. Februar 2020 bis 28. Februar 2021 zusätzlich Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 86,30 € monatlich zu gewähren, sowie unter Abänderung seiner für die Zeit vom 01. März 2021 bis 30. September 2021 ergangenen Bewilligungsbescheide dem Kläger für die Zeit vom 01. März 2021 bis 30. September 2021 zusätzlich Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 175,30 € monatlich zu gewähren, sowie unter Abänderung seiner für die Zeit vom 01. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2021 ergangenen Bewilligungsbescheide dem Kläger für die Zeit vom 01. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2021 zusätzlich Leistungen für Un-

terkunft und Heizung in Höhe von 185,30 € monatlich zu gewähren, sowie unter Abänderung seiner für die Zeit vom 01. Januar 2022 bis 28. Februar 2022 ergangenen Bewilligungsbescheide dem Kläger für die Zeit vom 01. Januar 2022 bis 28. Februar 2022 zusätzlich Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 199,50 € monatlich zu gewähren

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu tragen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Kosten für Unterkunft und Heizung für den Zeitraum April 2020 bis Februar 2022.

Der Kläger bewohnte in dem Zeitraum die im Rubrum benannte Wohnung. Die Miete betrug in der Zeit insgesamt 540,00 € (470,00 € nettokalt + 70,00 € Betriebskosten). Beheizt wurde die Wohnung mittels eines Nachtsprecherofens (71,00 € bzw. ab 10/2021 81,00 € monatlich).

Mit Bescheid vom 20. März 2020 gewährte der Beklagte dem Kläger für die Zeit von April 2020 bis August 2020 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Als Bedarf für Unterkunft und Heizung erkannte der Beklagte insgesamt 510,50 € monatlich an (421,50 € Bruttokaltmiete + 89,00 € Heizkosten).

Mit Bescheid vom 29. Juli 2020 gewährte der Beklagte dem Kläger für die Zeit von September 2020 bis Februar 2021 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Als Bedarf für Unterkunft und Heizung erkannte der Beklagte erneut insgesamt 510,50 € monatlich an (421,50 € Bruttokaltmiete + 89,00 € Heizkosten).

Mit Bescheid vom 04. Februar 2021 gewährte der Beklagte dem Kläger für die Zeit von März 2021 bis Februar 2022 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Als Bedarf für Unterkunft und Heizung erkannte der Beklagte insgesamt nur 421,50 € monatlich an (421,50 € Bruttokaltmiete).

Ab Oktober 2021 schuldete der Kläger für die Nachtspeicherheizung Stromkosten in Höhe von 81,00 € (s. Abrechnung der envia Energie GmbH vom 02. Oktober 2020).

Mit Schreiben vom 02. März 2021 beantragte der Kläger die Überprüfung der o.g. Bewilligungsbescheide. Seine Bruttokaltmiete in Höhe von 540,00 € sei nicht voll übernommen worden. Der Heizstromabschlag betrug 71,00 € und ab Oktober 2020 81,00 €. Eine Kostensenkungsaufforderung habe es nicht gegeben.

Mit Bescheid vom 09. März 2021 lehnte der Beklagte den Antrag ab. Die angegriffenen Bescheide blieben unverändert. Bei deren Erlass sei das Recht richtig angewendet worden und es sei vom zutreffenden Sachverhalt ausgegangen worden.

Dagegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 01. April 2021 Widerspruch. Die Unterkunfts-kosten seien vollständig zu übernehmen. Wegen der Unterbrechung des Leistungsbezuges hätte ein neues Kostensenkungsverfahren durchgeführt werden müssen. Im Übrigen führte

der Kläger sein Umgangsrecht mit seinem Kind durch, was zu einer höheren anzuerkennenden Wohnfläche führe.

Den Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20. April 2021 als unbegründet zurück. Der Kläger sei seit 2014 fortlaufend im Leistungsbezug. Erkenntnisse über den Umgang mit dem Kind haben nicht vorgelegen. Aus der Umgangsvereinbarung aus dem Jahr 2016 seien aber auch keine Übernachtungen ersichtlich.

Hiergegen hat der Kläger am 20. Mai 2021 vor dem Sozialgericht Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiterverfolgt. Der Kläger begründet seine Klage damit, dass der Beklagte sich unzulässiger Weise zur Bestimmung der angemessenen Miete auf die AV-Wohnen stütze. Mangels eines schlüssigen Konzeptes sei jedoch auf die Tabellenwerte zu § 12 WoGG zzgl. eines Sicherheitszuschlages von 10 % bis zu 525,80 € plus den Heizkosten als Bedarf anzuerkennen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 09. März 2021 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20. April 2021 zu verpflichten, dem Kläger die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte geht davon aus, dass die AV-Wohnen auf einem schlüssigen Konzept beruhe.

Die Beteiligten sind zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört worden.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte mit den Schriftsätzen der Beteiligten nebst Anlagen sowie den Inhalt der vom Gericht beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage kann gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Gerichtsbescheid entschieden werden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher von dem Gericht zu der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört worden.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten Anspruch nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) auf Anpassung der – teils bestandskräftig gewordenen - Bescheide des Beklagten vom 20. März 2020, vom 29. Juli 2020 und vom 04. Februar 2021.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb u.a. Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind, der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist,

mit Wirkung für die Vergangenheit zurück zu nehmen. Nach Satz 2 der Vorschrift gilt dies nicht, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat. Ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden, werden Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht (§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X). Nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gilt § 44 Absatz 4 Satz 1 SGB X mit der Maßgabe, dass anstelle des Zeitraums von vier Jahren ein Zeitraum von einem Jahr tritt. Die Voraussetzungen liegen hier vor. Bei Erlass der Verwaltungsakte wurde das Recht unrichtig angewandt und deshalb wurden Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht. Denn der Kläger hat in dem hiesigen Streitzeitraum Anspruch auf höhere Leistungen für seine Unterkunft und Heizung.

Der Kläger erfüllt im hier streitigen Zeitraum grundsätzlich die Voraussetzungen des § 7 SGB II für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Dies ist zwischen den Beteiligten unstrittig.

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Diese Vorschrift begründet eine Obliegenheit des Leistungsberechtigten zur Kostensenkung, wenn die tatsächlichen Kosten höher als die angemessenen Kosten sind. Kostensenkungsmaßnahmen sind dem Leistungsberechtigten aber nur dann subjektiv möglich, wenn er Kenntnis von dieser Obliegenheit hat (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. Januar 2020, Az.: L 18 AS 1726/19). Offensichtlich fand ein solches Kostensenkungsverfahren statt, von der Klägerseite wird dies nicht mehr beanstandet.

Der Beklagte hat die Angemessenheitsgrenze für den hier streitigen Zeitraum (04/2020 bis 02/2022) allerdings zu niedrig angesetzt. Da das sog. Schifferdecker-Modell (vgl. im Ganzen Schifferdecker/Irgang/Silbermann, Einheitliche Kosten der Unterkunft in Berlin - Ein Projekt von Richterinnen und Richtern des Sozialgerichts Berlin, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2010, 28 ff.) nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgericht vom 03. September 2020 (Az.: B 14 AS 37/19 R; B 14 AS 40/19) offensichtlich nicht mehr herangezogen werden kann, richtet sich das Gericht zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenze an die Wohngeldtabelle zu § 12 WoGG + 10% Sicherheitszuschlag (vgl. SG Berlin, Urteil vom 10. August 2018, Az.: S 37 AS 2967/16). Dies findet auch einen Ansatz im Gesetz in § 22c Abs. 1 Satz 2 SGB II, wonach zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung hilfsweise auch die monatlichen Höchstbeträge nach § 12 Absatz 1 WoGG berücksichtigt werden können. Da mit Bezug auf die Wohngeldtabelle ein abstrakter, vom Einzelfall und den konkreten Umständen im Vergleichsraum unabhängiger Hilfswert mit der Funktion einer Ausgabenbegrenzung herangezogen wird, ist auf den jeweiligen Höchstbetrag der Tabelle (die rechte Spalte) zurückzugreifen; Die Tabelle weist für Berlin die Mietstufe IV aus (SG Berlin aaO). Dies ergibt für eine Person für die Jahre 2020 und 2021 einen Angemessenheitswert für Kaltmiete plus Betriebskosten in Höhe von 478,00 € monatlich. Inklusive des sog. 10%-Sicherheitszuschlag (47,80 €) ist schließlich eine angemessene Bruttokaltmiete in Höhe von 525,80 € heranzuziehen (zum 10%-Zuschlag s. SG Berlin aaO m. w. N.). Die im WoGG nicht enthaltenen Heizkosten sind in tatsächlicher Höhe bis zum Nicht-

prüfgrenzwert nach dem bundesweiten Heizspiegel – hier nach Angaben des Klägers in seinem Überprüfungsantrag in Höhe von 71,00 € monatlich - hinzuzurechnen. Insoweit ergibt sich eine angemessene Bruttowarmmiete in Höhe von 596,80 € monatlich.

Da der Beklagte in der Zeit von April 2020 bis Februar 2021 bereits Leistungen in Höhe von 510,50 € monatlich für Unterkunft und Heizung bewilligt hat, ergibt sich für diesen Zeitraum ein zusätzlicher Anspruch in Höhe von 86,30 € monatlich. Ausweislich des Bescheides vom 04. Februar hat der Beklagte für den Zeitraum März 2021 bis Februar 2022 (noch) keine Heizkosten anerkannt und nur Leistungen in Höhe von 421,50 € monatlich für Unterkunft und Heizung bewilligt, so dass sich für die Zeit von März 2021 bis einschließlich September 2021 ein zusätzlicher Anspruch in Höhe von 175,30 € errechnet. Ab Oktober 2021 hat sich zudem der monatliche Abschlag für die Nachtspeicherheizung auf 81,00 € monatlich erhöht, so dass für Oktober 2021 bis Dezember 2021 ein Nachzahlungsanspruch in Höhe von 185,30 € besteht.

Für das Jahr 2022 weist die WoGG-Tabelle einen Angemessenheitswert für Kaltmiete plus Betriebskosten in Höhe von 491,00 € monatlich aus. Inklusive des sog. 10%-Sicherheitszuschlag (49,10 €) ist schließlich eine angemessene Bruttokaltmiete in Höhe von 540,10 € heranzuziehen. Zuzüglich der Heizkosten in Höhe von 81,00 € ergibt sich eine angemessene Bruttowarmmiete in Höhe von 621,10 € monatlich. Für die Monate Januar 2022 und Februar 2022 erweisen sich die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung von 621,00 € somit als angemessen, so dass der Beklagte für diese beiden Monate noch zusätzlich 199,50 € monatlich zu gewähren hat.

Eine abweichende Beurteilung ergäbe sich im Übrigen nicht durch eine (kurzzeitige) Unterbrechung des Leistungsbezuges. Denn der Betroffene weiß durch die Kostensenkung, dass die Miete der weiterhin von ihm konkret bewohnten Wohnung nach Auffassung des Beklagten in grundsicherungsrechtlicher Hinsicht unangemessen hoch und daher abzusenken ist. Dass dieser Kenntnisstand durch Unterbrechung des Leistungsbezuges abhandengekommen wäre, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Die Kostensenkungsaufforderung hat allein Aufklärungs- und Warnfunktion. Bezweckt werden soll damit, dass der Leistungsberechtigte Klarheit über die aus Sicht des Leistungsträgers angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft erhält. § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II normiert damit keine umfassende Beratungs- und Aufklärungspflicht des Beklagten über die Obliegenheiten des Leistungsempfängers. Die Vorschrift stellt auch keine sonstigen erhöhten inhaltlichen oder formellen Anforderungen an diese Erklärung (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. Januar 2020, Az.: L 18 AS 1726/19). Da sich hinsichtlich der Unangemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung im Übrigen keine gravierenden Änderungen eingestellt haben, wäre trotz einer (kurzzeitigen) Leistungsunterbrechung keine erneute Kostensenkungsaufforderung erforderlich (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 27. Juli 2018, Az.: L 11 AS 561/18 B ER).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und berücksichtigt, dass der Kläger im ganz Wesentlichen obsiegt hat.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52,